

Universitäts- und Landesbibliothek Tirol

Das Münchener Baugewerbe in der Nachkriegszeit

Rank, Mathilde

München, 1930

III. Teil: Unternehmer im Baugewerbe

III. TEIL.

Unternehmer im Baugewerbe.

a) Zahl und Art der Unternehmungen.

Die wirtschaftliche Entwicklung des deutschen Baugewerbes vom Lohnwerk zum Preiswerk²⁴⁾ und schließlich zur Warenproduktion für den Markt, die Trennung zwischen Kapital und Arbeit war auch von größtem Einfluß auf die Entwicklung des Unternehmertums im Baugewerbe.

Das Baugewerbe war noch in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts überwiegend Lohnwerk, d. h. der Grundstückseigentümer gab als Bauherr das zu errichtende Bauwerk den einzelnen Handwerksmeistern in Auftrag und stellte alle notwendigen Baumaterialien selbst zur Verfügung. Als im Laufe der Zeit aus den kleinen Einfamilienhäusern große, vielgeschoßige Bauten wurden, die vor allem für den aufblühenden Handels- und Gewerbestand errichtet wurden, übernahmen die Meister die Beschaffung der Baumaterialien zunächst noch im Auftrag des Bauherrn, später auf eigene Rechnung als Handelsobjekt.

Mit der Erweiterung der Bauaufgaben und Vergrößerung der Bauobjekte stieg auch die Zahl der Gesellen, die der einzelne Meister in seinem Betrieb angestellt hatte, sodaß schon zu Ende der Zunftzeit die Betriebe der Maurer und Zimmerer über die anderen Gewerbe hinausgewachsen waren. Seit Beginn der Gewerbefreiheit strebt die Entwicklung des wirtschaftlichen Lebens immer mehr dem Großbetrieb zu, was sich besonders im Baugewerbe in der Umgestaltung der Betriebsgrößen und Betriebsformen zeigte. Ausschlaggebend für diese Entwicklung im Großbetriebe der baugewerblichen Unternehmungen in München war das Auftreten eines Massenbedarfes, hervorgerufen durch die Industrie- und Bevölkerungsagglomeration in der Großstadt und im Gefolge davon der Übergang vom Bestell- oder Eigenbau zum Spekulationsbau, d. h. zum Bau für den Markt.²⁵⁾

Bis zur Einführung der vollen Gewerbefreiheit im Jahre 1868 war auch im Baugewerbe dieselbe Gliederung in Meister, Gesellen und Lehrlinge wie in allen anderen Gewerbezweigen auch. Der Arbeitgeber war ein Handwerksmeister, der entweder das Maurer- oder Zimmererhandwerk erlernt hatte und nach Bestehen der Meisterprüfung von der Zunft zur Ausübung seines Handwerksmeisterberufes zugelassen worden war. Unter der eigenhändigen Mitwirkung und Aufsicht des Meisters wurde das zu errichtende Gebäude mit Hilfe der Gesellen und Lehrlinge aufgeführt. Das patriarchalische Verhältnis der Zunft zwischen Meister, Gesellen und Lehrlingen charakterisiert das damalige Arbeitsverhältnis.

Die zunehmende Komplizierung in der Bauausführung, die die Entwicklung der Bautechnik und des Baugewerbes überhaupt an die Bauwerksmeister stellte, welcher das Maurer- und Zimmererhandwerk nicht mehr nachkommen konnte und der wachsende Einfluß des Kapitals im Baugewerbe begünstigte sodann das Aufkommen eines besonderen Standes, des Bauunternehmers, der nach modernen kaufmännischen Grundsätzen seinen Betrieb leitet und nach möglichst wirtschaftlicher Verwertung der Arbeitskraft und der ihm zur Verfügung stehenden Mittel strebt. Die Bauunternehmer rekrutieren sich vielfach aus dem Baugewerbe selbst oder aus ihm verwandten Berufszweigen.

Die Bauunternehmer von heute sind weit über die handwerksmäßigen Betriebe von ehemals hinausgewachsen, sie sind durchwegs Großbetriebe, die mit großen Kapitalien arbeiten, eine Vielzahl von Personen beschäftigen und mit weitgehender Verwendung von Maschinen und neuer Baumethoden die Bauten durchführen.

Die Möglichkeit für den einzelnen Bauarbeiter, durch Fleiß und Geschicklichkeit später einmal selbständig zu werden, wird immer geringer, da neben der Notwendigkeit mehr oder weniger große Kapitalien zu beschaffen vor allem die Entwicklung der Bautechnik ein weiteres Hindernis bildet. Während früher die handwerklichen Kenntnisse den Anforderungen der damaligen Bauwirtschaft genügten, so verlangt die heutige auf wissenschaftlicher Grundlage stehende Bautechnik ein Fachwissen, das nur auf Baugewerksschulen und Hochschulen erworben werden kann.

Die Folge davon ist, daß heute Unternehmer und Arbeiter aus ganz verschiedenen sozialen Schichten hervorgehen und die frühere enge Werksgemeinschaft, die den Meister mit seinen Gesellen verband, durch die Entwicklung zum industriellen Arbeiter im Großbetriebe vollkommen verloren gegangen ist. Die sich daraus entwickelnden Gegensätze, der Arbeitgeber trachtet nach möglichst billigen Arbeitskräften und der Bauarbeiter wiederum versucht seine Arbeitskraft so teuer als möglich zu verkaufen, haben zu

großen Arbeitsunruhen und -kämpfen geführt und endlich auch zum Zusammenschluß der Arbeitgeber auf der einen Seite und der Arbeitnehmer auf der anderen Seite. Diese Organisationen sind zu großen Machtfaktoren bei der Regelung der Arbeitsbedingungen im Baugewerbe geworden. Die Kampfmittel der Arbeitgeberorganisationen sind Aussperrung- und Streikversicherung, die der Arbeitnehmer Streik, passive Resistenz und künstliche Beschränkung der vorhandenen Arbeitskräfte zur Verbesserung der Lohnverhältnisse.²⁶⁾ Betrachtet man die Gesamtentwicklung der gegenseitigen Interessenkämpfe, so muß festgestellt werden, daß aus der Mehrzahl der Fälle die Arbeitnehmer erfolgreich hervorgegangen sind.

Die ziemlich häufigen Arbeitskämpfe, die sich meist um Arbeitszeitverkürzungen und Lohnerhöhungen drehen und je nach den verschiedenen Machtverhältnissen abwechselnde Erfolge brachten, führten zum Abschluß von Tarifverträgen, die unabhängig von den Schwankungen des Wirtschaftslebens für eine bestimmte Dauer Geltung haben und sowohl den Wünschen der Arbeitgeber wie auch der Arbeitnehmer Rechnung tragen.

Die Berechtigung zur Führung eines Meistertitels ist im Baugewerbe eine vielumstrittene Frage, die auch heute noch zu keiner endgültigen Entscheidung geführt hat. Durch § 133 der GO. in der Fassung vom 30. 5. 1908 wird bestimmt, „daß die Befugnis zur Einführung des Meistertitels in Verbindung mit einer anderen Bezeichnung, die auf eine Tätigkeit hinweist, insbesondere des Titels Baumeister und Baugewerksmeister durch den Bundesrat geregelt wird. Bis zum Inkrafttreten des Bundesratsbeschlusses darf ein solcher Titel nur dann geführt werden, wenn die Landesregierung über die Befugnis zu seiner Führung Vorschriften erlassen hat und nur von solchen Personen, die diesen Vorschriften entsprechen“.²⁸⁾

Mit dieser Bestimmung ist die Führung des Baumeistertitels allgemein verboten, da ein Bundesratsbeschluß noch nicht erlassen worden ist. Nur in Sachsen ist bis jetzt die Frage „des Baumeister- oder wie er dort heißt Baugewerksmeistertitels“ geregelt worden. Zur Führung dieses Titels sind dort alle diejenigen berechtigt, die eine Meisterprüfung im Baugewerbe abgelegt haben oder eine staatliche Prüfung nachweisen können. In Bayern und Preußen besteht die Bestimmung seit 1908, daß nur die Absolventen der Technischen Hochschule sich „Baumeister“ nennen dürfen.

Mit dieser vorläufigen Regelung ist den Baugewerbetreibenden wenig geholfen und es bestehen daher verschiedenerlei Vorschläge, diese vielumstrittene Frage zu regeln.

Die einen, vor allem der Innungsverband deutscher Baugewerksmeister erklären sich mit der sächsischen Regelung überein-

stimmend und wollen diese auf das ganze Reichsgebiet übertragen. Andere wollen den Baumeistertitel nur solchen Personen zugestehen, die eine Baugewerksschule absolviert haben und eine Meisterprüfung im Baugewerbe abgelegt haben. Von der Regierung wurde der Vorschlag gebracht, den Titel „Baumeister“ und „Baugewerksmeister“ zu trennen, ersterer soll nur akademisch Vorgebildeten vorbehalten sein, letzterer nur solchen Handwerkern, die eine Bauschule besucht oder die Meisterprüfung in zwei verwandten Baugewerben (Maurer- und Zimmerergewerbe) abgelegt haben.

Es wäre an der Zeit, hier endlich unter den verschiedenen Vorschlägen auszuwählen und endgültig über die Verleihung des Titels „Baumeister“ bzw. „Baugewerksmeister“ zu bestimmen.

b) Unternehmerverbände.

Von den Unternehmerorganisationen im Baugewerbe sind von Bedeutung der „Bayerische Baugewerbeverband in München“, die „Freie Innung der Bau-, Maurer-, Steinmetz- und Zimmermeister in München“. Außerdem besteht noch ein mehr den privaten Interessen der einzelnen Mitglieder dienender „Architekten- und Ingenieurverein“, dem außer der künstlerischen und wissenschaftlichen Förderung seiner Mitglieder wenig praktische Bedeutung zukommt.

Der „Arbeitgeberverband“ wurde 1898 gegründet als Folge des damaligen Schreinerstreiks, welcher einen Zusammenschluß der Unternehmer zur Wahrung ihrer Interessen den Arbeitnehmervereinigungen gegenüber notwendig machte. Aufgabe des Verbandes ist „die Wahrnehmung der gemeinsamen Interessen bei allen infolge der Einstellung und Beschäftigung von Arbeitern auftauchenden Fragen und die Inschutznahme seiner Mitglieder bei Differenzen, die zwischen Arbeitgebern und -nehmern entstehen“. Als besondere Aufgabe betrachtet der Verband „die Aufstellung und Durchführung möglichst gleichmäßiger Lohn- und Arbeitsordnungen bzw. den Abschluß von Tarifverträgen“.²⁹⁾

Als Mitglieder werden alle zum engeren und weiteren Baugewerbe gehörenden Gewerbetreibenden aufgenommen. Der „Bayerische Baugewerbeverband e. V. in München“ ist dem Deutschen Arbeitgeberbund für das Baugewerbe untergeordnet und stellt einen lokalen Zusammenschluß der Arbeitgeber Süddeutschlands dar, im Gegensatz zum Deutschen Arbeitgeberbund, der eine Einheitsorganisation für alle baugewerblichen Arbeitgeber des Reiches ist.

Als zweite Organisation der Unternehmer im Baugewerbe ist die „Bauinnung“ zu nennen, deren Gründung noch aus der Zunftzeit datiert. Sie wurde im Jahre 1884 durch Umwandlung der Ge-

nossenschaft in eine Innung neu gegründet.³⁰⁾ „Aufgabe der Innung ist die Förderung der gemeinsamen Interessen und vor allem die Fürsorge des Gesellen- und Lehrlingswesens und die Abnahme der Gesellenprüfung.“³¹⁾ Aus Innungsmitgliedern wurden besondere Ausschüsse gebildet, die schiedsrichterliche Tätigkeit bei Streitigkeiten zwischen den Innungsmitgliedern oder bei Uneinigkeiten zwischen Meister und Gesellen ausüben. Als Mitglieder werden nur solche Baugewerbetreibende aufgenommen, die die Berechtigung zur Führung eines Meistertitels haben oder eine abgeschlossene Hochschulbildung nachweisen können. Der Bauinnung kommt heute nicht mehr die Bedeutung zu wie in der Zunftzeit, sie ist mehr eine Berufs- oder Standesvertretung der baugewerblichen Handwerksmeister und unterscheidet sich dadurch stark vom Baugewerbeverband, der hauptsächlich die wirtschaftspolitischen Interessen seiner Mitglieder wahrt.
